



Grand Conseil  
Commission de l'éducation, de la formation, de la culture et des sports

Grosser Rat  
Kommission für Erziehung, Bildung, Kultur und Sport

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

## **Bericht der Kommission für Erziehung, Bildung, Kultur und Sport**

### **Gesetzesentwurf über die Westschweizer Fachhochschule Valais/Wallis (HES-SO Valais/Wallis)**

#### **1. Ablauf der Arbeiten**

Die Kommission EBKS ist am Freitag, 31. August 2012, von 8.45 bis 14.30 Uhr im Gemeindehau von Salquenen zusammengetreten, um den Gesetzesentwurf zu prüfen.

##### **Kommission EBKS**

<b>Mitglieder</b>	<b>Vertreten durch</b>	<b>31.08.12</b>
KUONEN Urs, Präsident, CVPO		X
RAUSIS Joachim, Vizepräsident, PDCB		X
BOURGEOIS Gaël, Berichterstatter, ADG		X
ALLENBACH Alexander, CSPO		X
DELITROZ Pierre-Alain, PDCC		X
FOURNIER Yves, PLR		X
GAUCHAT Marc-Henri, PLR		X
KREUZER Michael, SVPO/FW	IMBODEN-ABGOTTSPON Ursula	X
MOOSER THELER Helena, ADG		X
PENON Jean-Pierre, PLR		X
REY Jérémie, PDCC		X
WALKER SALZMANN Graziella	BUMANN Konstantin	X
Z'GRAGGEN Sonia, ADG		X

##### **Parlamentsdienst :**

SIERRO Nicolas, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Kommissionssekretär

##### **DEKS :**

ROCH Claude, Staatsrat, Departementsvorsteher  
BUMANN Stefan, Leiter der Dienststelle für tertiäre Bildung  
SEPPEY François, Direktor der HES-SO Valais/Wallis

#### **2. Vorstellung des Entwurfs**

##### **2.1. Ergänzungen zur Botschaft des Staatsrats**

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll auf kantonaler Ebene die im November 2011 vom Grossen Rat verabschiedete interkantonale Vereinbarung zur HES-SO (Vereinbarung HES-SO) ergänzen. Die vom Bund verlangte neue Vereinbarung steht in voller Übereinstimmung mit dem neuen Bundesgesetz über die Förderung und Koordination der Hochschulen. Zur Erinnerung: die Vereinbarung HES-SO hatte nachstehende Hauptziele:

- Autonomie der Schulen und Distanzierung der Politik, welche die Strategie und die Kontrolle bewahrt
- Dezentralisierung auf der Ebene der Kantone gewisser Aktivitäten, die mit der Kultur, dem Sozialwesen oder der lokalen Wirtschaft in Verbindung stehen
- Rektorat als eigentlicher « Patron » der Schule
- Schaffung interkantonalen Bereiche, die neu eine transversale Verwaltung erfordern, um die Koordination zu gewährleisten
- Personal, das - unter der Ägide jeder einzelnen Schule - einen autonomen Status besitzt.

Auf kantonaler Ebene, verlangt die Umsetzung der Vereinbarung die Revision mehrerer Gesetzestexte, insbesondere des Gesetzes über die Walliser Fachhochschule (FH-Wallis) und desjenigen über die Fachhochschule für Gesundheit und Soziales des Wallis (HEVs2). Der Wille von Regierung und Parlament mittels der an der Sitzung der interparlamentarischen Kommission HES-SO vom 17. Januar 2010 eingereichten Motion der Walliser Delegation ist der, ein einziges neues Gesetz zu schaffen, das die Gesamtheit der HES-Anstalten zusammenfasst.

Die Vereinbarung HES gibt den Kantonen die Freiheit, sich selbst zu organisieren. Sie haben die Möglichkeit, mehrere HES zu führen, wie dies im Kanton Waadt der Fall ist, oder die Anstalten als eine einzige Körperschaft, mit mehreren Standorten, zusammen zu fassen. In Anbetracht der geringen Grösse der Walliser Schulen, war der Wille eindeutig der, die Kräfte rund um die HES-SO zu vereinen, um die Synergien und die Interdisziplinarität zu fördern..

Das Departement verfolgt mit diesem neuen Gesetz folgende Ziele:

- eine grössere Autonomie der Schule, mit kantonalen Regeln: die HES-SO Valais/Wallis wird eine autonome, öffentlich-rechtliche Anstalt.
- finanzielle Autonomie durch einen Budgetrahmen (diese Autonomie wird eine Übergangsphase von mehreren Jahren erfordern, um die Schulen darauf vorzubereiten)
- Verbesserung der Lenkung
- Vereinfachung der Organisation und des kantonalen Funktionssystems, um eine bereits hinreichend komplexe HES-SO nicht weiter zu belasten.
- Beibehaltung der Zweisprachigkeit

Was die Fristen betrifft, erfordert die Vereinbarung HES-SO eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung in den beiden Jahren nach dem am 1. Januar 2013 vorgesehenen Inkrafttreten der Vereinbarung. Dieser Zeitraum ist verhältnismässig kurz, um ein neues Gesetz zum Abschluss zu bringen und seine Verordnungen und Anwendungsreglemente zu verfassen. Die Kantone Bern, Neuenburg und Jura haben die Vereinbarung noch nicht angenommen. Sie dürften es im Laufe des Herbstes noch tun.

Der von einer Kommission unter dem Vorsitz des Leiters der Dienststelle für tertiäre Bildung vorbereitete Gesetzesentwurf wurde nur einer begrenzten Beratung unterzogen. Der Staatsrat hat auf eine weiter gehende Beratung verzichtet, da er dieses Gesetz als Durchführungsgesetz zur Vereinbarung HES-SO betrachtete und die wichtigsten Partner bereits in der Kommission vertreten waren.

Auf operativer Ebene ist der Direktor der Schule der Meinung, dass die HES-SO Valais/Wallis für den Übergang zu ihrem neuen Rechtsstatus und ihrer neuen Organisation bereit ist. Die Bereichsdirektoren beziehen sich zum Beispiel bereits jetzt auf das akademische Niveau bei den Bereichen der HES-SO.

Die kantonale Schule für Gestaltung Wallis (ECAV) hat eine Vereinbarung mit der HES-SO Valais/Wallis, und ihre Direktorin nimmt seit Anfang September an den Sitzungen der Direktion der HES teil. Die ECAV ist eine unabhängige Stiftung, die durch Vereinbarung dem Bereich «Design und visuelle Künste» der HES-SO zugeordnet ist.

Was die Zahlen betrifft, zählt die HES-SO Valais/Wallis rund 2'000 Studierende, 550 Mitarbeiter für 436 VZÄ (Vollzeitäquivalente), davon mindestens 10% Verwaltungspersonal und fast 1'000 punktuelle Referenten

## 2.2. Fragen der Kommission

*Weshalb wird die PH in diesem Gesetzesentwurf nicht erwähnt?*

Die PH Wallis ist eingeschlossen im Rahmen des Bundesgesetzes für die Förderung und Koordination der Hochschulen, doch sie ist eine unabhängige Anstalt, die nicht der HES-SO angeschlossen ist.

*Was geschieht mit der sekundären Sektion II der ECAV und wie wird die zukünftige Beziehung zur Berufsbildung aussehen?*

Es gibt keine Änderung.

*Trägt die Finanzierung der HES-SO Valais/Wallis der Zweisprachigkeit Rechnung?*

Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen auf der Basis der Kosten eines Studierenden. Dasselbe gilt für alle Kantone, die zur HES-SO gehören. Allerdings kann der Kanton aufgrund der örtlichen Besonderheiten, namentlich der Zweisprachigkeit (Art. 30, Abs. 2, lit.a), zusätzliche Beträge ausrichten. Das Departement präzisiert, dass die HES-SO die zweisprachigen Diplome finanziert, doch dass man im Wallis Lehrgänge in beiden Sprachen (im Doppel) vorsehen muss. Diese Ausrichtung ist mit einer Erhöhung der Kosten verbunden, die durch die Pauschalen der HES-SO nicht gedeckt werden können. Die Finanzierung im Zusammenhang mit den lokalen Besonderheiten macht es möglich, diesem Mangel abzuweichen (Art.33).

*Was tun die anderen Regionen der Schweiz in Sachen Fachhochschulen ?*

Die wichtigsten Ausrichtungen werden vom Bund vorgegeben. Daraufhin hat jede HES ihre eigene Vereinbarung erstellt. Beispielsweise hat die Fachhochschule Nordwestschweiz die Bereiche nach Kantonen verteilt.

*Wird die Einführung des neuen Status für das Personal der HES-SO Valais/Wallis und die neue Organisation Veränderungen beim Personalbestand nach sich ziehen ?*

Gewisse Direktionsposten konnten tatsächlich aufgehoben werden. Obschon diese Verminderung sich auf die Kosten pro Studierenden auswirkt, ist festzustellen, dass die starke Zunahme der Zahl der Studierenden für die Schule trotz der erzielten Einsparungen unausweichlich eine Erhöhung der Gesamtkosten zur Folge haben wird. Der Direktor der HES-SO Valais/Wallis möchte diesbezüglich erwähnen, dass die Vereinfachung der Organisation die Freisetzung von Mitteln ermöglicht, die im Wesentlichen für die Forschung eingesetzt werden sollen. Die beiden Organigramme im Anhang zeigen eine visuelle Darstellung der bisherigen und der zukünftigen Organisation der HES-SO Valais/Wallis.

*Im Kanton Freiburg sind die HES ins Departement für Wirtschaft verlegt worden; ist eine solche Zuweisung auch im Wallis vorgesehen?*

Staatsrat Claude Roch hält diese Verlegung für eine schlechte Idee, die eher politischen als wirklich rationalen Überlegungen entsprungen ist. Dennoch muss die Verbindung zwischen Bildung und Wirtschaft klar strukturiert sein, ganz besonders angesichts der baldigen Ankunft der EPFL in unserem Kanton.

*Was geschieht, wenn die Kantone Bern, Neuenburg und Jura die interkantonale Vereinbarung ablehnen?*

Die Fachhochschule Arc würde von der HES-SO ausgeschlossen. Doch diese Hypothese wird nicht in Erwägung gezogen. Die Tatsache, dass diese drei Kantone die Vereinbarung noch nicht angenommen haben, ist eher auf interne Probleme ihrer gemeinsamen Schule zurückzuführen als auf Vorbehalte gegenüber der Rahmenvereinbarung. Sollte es jedoch zu einem « Nein » eines Kantons kommen und könnte die Verbarung am 1. Januar 2013 nicht in Kraft treten, würde die HES-SO wieder in Frage gestellt, und man müsste zumindest mit starken finanziellen Nachteilen rechnen<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Kommentar zur neuen Vereinbarung HES-SO, Botschaft des strategischen Ausschusses vom 26. Mai 2011 S.43.

*Welchen Einfluss kann der Kanton nach der Annahme der Vereinbarung und des vorliegenden Gesetzesentwurfs noch nehmen?*

Die Strategie bleibt – über die vom Regierungsausschuss, bestehend aus den FH-Dossier-Chefs jedes Partnerkantons, an das Rektorat der HES-SO vorgegebenen Zielvereinbarung – bei den Kantonen. Der Staatsrat kann für besondere Aufgaben auch direkt mit der Schule eine Leistungsvereinbarung aushandeln. Die Vereinbarung HES verlangt die Einführung einer internen Kontrolle durch die Schule und sorgt für die externe Kontrolle durch Organe, die direkt vom Regierungsausschuss ernannt werden. Die interparlamentarische Kontrollkommission der HES-SO gewährleistet ihrerseits die parlamentarische Kontrolle. Ausführliche Erläuterungen zu den Führungs- und Lenkungsinstrumenten der HES (Zielvereinbarung, Leistungsvereinbarungen) folgen nachstehend im Kommentar zu Art. 1 des Gesetzes.

*Wie präsentiert sich die Statistik der Studierenden, die an der HES-SO Valais/Wallis diplomiert und eine Arbeit im Kanton gefunden haben?*

Das Departement präzisiert, dass junge Leute, die im Wallis studieren, zu rund 50% im Kanton verbleiben, während bei denen, die auswärts studiert haben, nur 20 bis 25% nach dem Studium in den Kanton « zurückkehren ». In den Bereichen Technologie und Gesundheit finden die Studierenden in der Regel ziemlich leicht einen Arbeitsplatz. Bei anderen Lehrgängen fehlen die Arbeitsplätze im Kanton. Deshalb ist es unerlässlich, die Forschung aufrecht zu erhalten und weiter zu entwickeln, damit junge Leute Arbeitsplätze finden, die ihrer Ausbildung entsprechen. Zur Information von den 2'000 Studierenden an der HES-SO Valais/Wallis stammen etwa ein Viertel von ausserhalb des Kantons (550 aus anderen Schweizer Kantonen und 30 aus dem Ausland).

### 3. Diskussionen und Eintretensabstimmung

Die Frage der kantonalen Finanzierung über ein Globalbudget (Art. 1 Abs. 4) wirft bei mehreren Mitgliedern der Kommission Fragen auf.

Der Departementsvorsteher beruhigt die Kommission, indem er erklärt, es handle sich dabei um ein mittelfristiges Ziel, das etappenweise umzusetzen ist. Es geht vor allem darum, den Übergang gut vorzubereiten, um die Schule nicht in Gefahr zu bringen.

Die Finanzierung der HES-SO wird in Kapitel IX der Vereinbarung HES-SO genau definiert. In grossen Zügen wird daran erinnert, dass die HES-SO zu rund 30% vom Bund, zu 60% von den Kantonen und für den Rest durch Studiengebühren, Partnerschaften mit der Privatwirtschaft oder etwaige Schenkungen oder Vermächtnisse finanziert wird. Das wichtigste Kriterium für die Finanzierung (rund 90%) ist die Zahl der Studierenden, auf die verschiedenen Lehrgänge und Ausbildungszyklen aufgefächert. Der Rest (10%) ist an die kantonale Finanzierung für besondere Aufgaben und Aufträge gebunden.

#### Eintretensabstimmung

Eintreten wird von den 13 anwesenden Mitgliedern **einstimmig beschlossen**.

### 4. Detailberatung

#### Titel und Erwägungsgründe

Keine Änderung

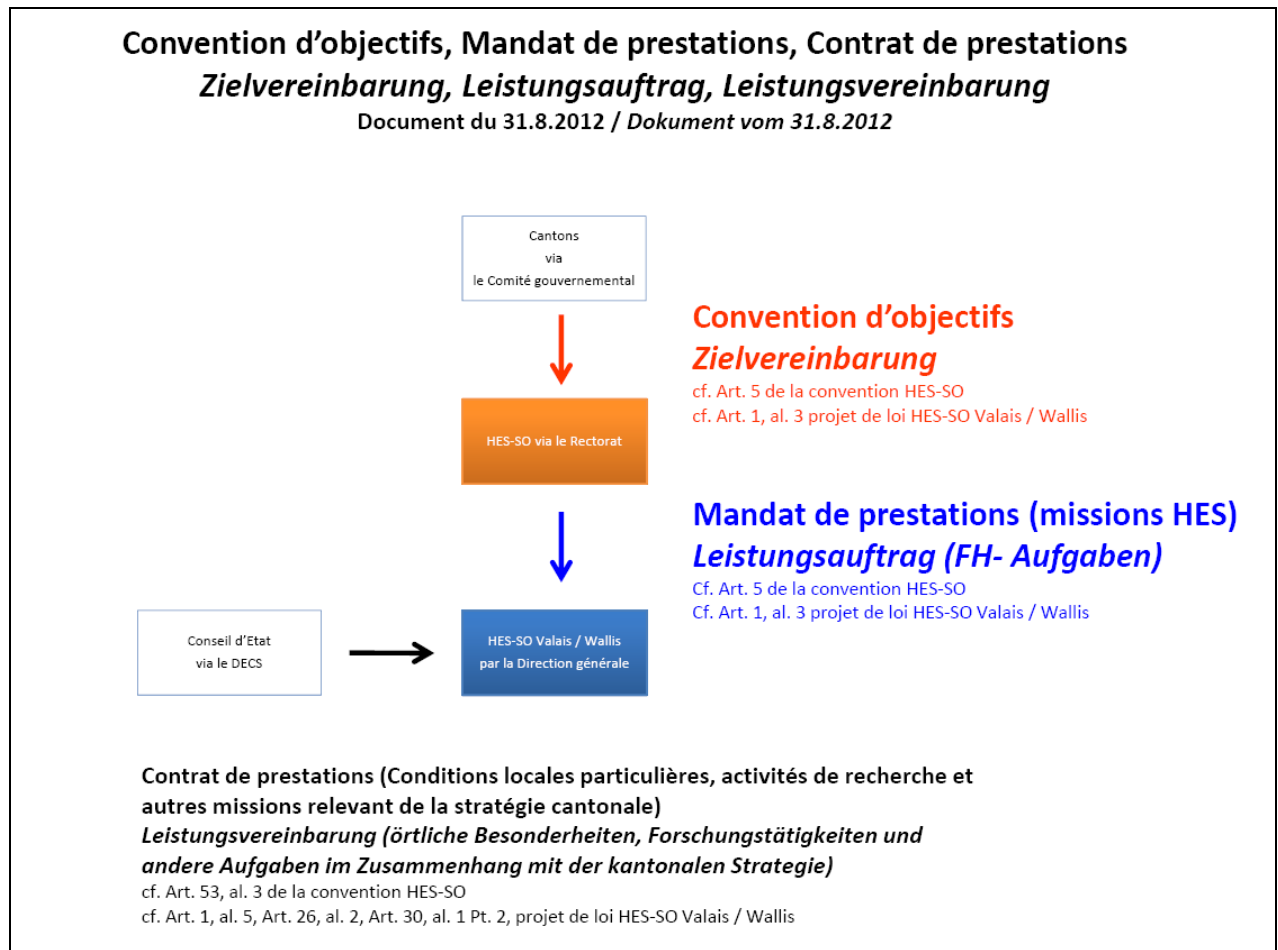
#### Abschnitt 1 : Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

**Redaktionelle Änderungen im Deutschen in Abs.1**

Kommentar :

Nachstehende Übersicht präsentiert die Führungsinstrumente der HES-SO Valais/Wallis als autonome öffentlich-rechtliche Anstalt.



**Die Zielvereinbarung :** die Kantone treffen mit der HES-SO (via Regierungsausschuss) eine vierjährige Zielvereinbarung, welche die Aufgaben der HES definiert und die insbesondere nachstehendes enthält

- die Aufgaben der HES-SO und ihrer Fachhochschulen sowie der höheren Fachschulen, die im Genuss einer besonderen Vereinbarung stehen;
- die wichtigsten strategischen Entwicklungsleitlinien (Ausbildung und anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung (Ra&D)) ;
- das Portefeuille der angebotenen Produkte (Grundausbildung; Ra&D) ;
- den Finanz- und Entwicklungsplan (Globalbudget in Verbindung mit einer finanziellen Verpflichtung);
- die Ziele und ihre Bemessungsindikatoren.

**Der Leistungsauftrag:** die Zielvereinbarung wird in Leistungsaufträge zwischen dem Rektorat, den Bereichsverantwortlichen und den Generaldirektoren der Fachhochschulen (zu denen die HES-SO Valais/Wallis gehört) aufgeteilt.

Der Leistungsauftrag legt die Aufgaben sowie das Produkteportefeuille und die Kompetenzen in Sachen Unterricht und Forschung fest.

**Die Leistungsvereinbarung** wird vom Staatsrat direkt der HES-SO Valais/Wallis zugewiesen, für andere Aufgaben im Zusammenhang mit der kantonalen Strategie (örtliche Besonderheiten, namentlich Zweisprachigkeit, Forschungstätigkeiten...). Die Modalitäten der örtlichen Besonderheiten werden vom Staatsrat in einer Verordnung festgelegt (Art. 34 Abs. 5).

**Absatz 6:** dieser Absatz macht es möglich, die ECAV durch Vereinbarung an die HES-SO Valais/Wallis anzuschliessen oder sie einzuverleiben.

Art. 2

Keine Änderung

Art. 3

Keine Änderung

Art. 4

Keine Änderung

## Abschnitt 2 : Funktionsprinzipien

Art. 5

Keine Änderung

Art. 6

Keine Änderung

Art. 7

Keine Änderung

Art. 8

### Änderung der Kommission

<sup>4</sup> Sie arbeitet ausserdem mit Institutionen anderer Stufen – ~~namentlich mit den Berufsschulen~~ sowie mit den Unternehmen und Einrichtungen in den Bereichen Soziales, Gesundheit und Kunst zusammen, die Kandidaten auf eine Bachelorausbildung vorbereiten.

#### Kommentar :

Die Zusammenarbeit mit Kollegen ist auch bei den Maturitätsgymnasien üblich. Die Kommission meint, dass es bei diesem Absatz nicht notwendig ist, einen Ausbildungstyp vor einen anderen zu stellen, und schlägt vor, die Erwähnung der Berufsschulen aufzuheben.

Art. 9

### Änderung der Kommission

<sup>3</sup> Die HES-SO Valais/Wallis ermuntert **ihr Personal** ~~die Mitglieder Ihres Personals~~

#### Kommentar :

Im Deutschen wird der Ausdruck « die Mitglieder ihres Personals » als schlecht angesehen und durch « Ihr Personal » ersetzt. Im Interesse der Übereinstimmung mit der Korrektur im deutschen Wortlaut wird der französische Text abgeändert.

Art. 10

Keine Änderung

**Art. 11**

Keine Änderung

Kommentar :

In Sachen geistiges Eigentum wird der gesetzliche Rahmen in Art. 15 der HES-SO-Vereinbarung vorgegeben. Ein Reglement des Staatsrats wird diesen sensiblen Bereich, der sich sehr stark entwickelt, im Detail regeln.

**Art. 12**

Keine Änderung

Kommentar :

Die Einführung einer internen Kontrolle wird von der Vereinbarung HES-SO verlangt. Das Finanzinspektorat des Kantons wird seinen kantonalen Kontrollauftrag fortsetzen; gegenwärtig führt sie die jährliche Revision der HEVs und der HEVs2 durch.

**Abschnitt 3 : Organisation****Art. 13**

Keine Änderung

Kommentar :

Die Bereiche werden nicht aufgezählt, um die Struktur nicht erstarren zu lassen. Die Kompetenz, Bereiche zu schaffen oder aufzuheben liegt beim Regierungsausschuss der HES-SO (Art. 19. lit. d Vereinbarung HES-SO)

**Art. 14**

Keine Änderung

**Art. 15**

**Änderung im Deutschen:** « *Vorbescheid* » durch « *Vormeinung* » ersetzen.

**Art. 16**

Keine Änderung

Kommentar :

Staatsrat Claude Roch hält es für wesentlich, dass der Staat einen gewissen organisatorischen Einfluss behält und dass dieser im Gesetz klar festgelegt wird. Aus diesem Grund ist der Artikel verhältnismässig ausführlich formuliert. Die Kommission schliesst sich dieser Meinung an.

**Art. 17****Änderungen der Kommission**

<sup>1</sup> Der Kooperationsrat der HES-SO Valais/Wallis setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die alle Personalkategorien **und alle Bereiche** und die Studierenden vertreten;

Kommentar :

Definitionsgemäss muss der Kooperationsrat möglichst diversifiziert sein. Die Vertretung des Personals aller Studienbereiche ist daher unerlässlich.

Die Vereinigung der Studierenden der HES-SO Valais/Wallis stellt die Vertretung aller Bereiche sicher.

**Abschnitt 4 : Studierende**

## Art. 18

Keine Änderung

Kommentar :

**Absatz 2** : die « nicht immatrikulierten » Studierenden sind häufig Erwachsene, die sich nur in einem oder zwei Modulen eines umfassenderen Lehrganges weiter bilden. Die Immatrikulierung ist eine Voraussetzung für die Anmeldung zu einer Prüfung.

## Art. 19

Keine Änderung

Kommentar :

Die Höhe der Studiengebühren wird vom Regierungsausschuss (Art. 19 lit. I Vereinbarung HES-SO) festgesetzt. Diese Kompetenz ist somit politisch. Gegenwärtig liegt die Gebühr bei Fr. 750.- pro Semester (Fr. 1'500.- pro Studienjahr). Die Kosten eines Studierenden schwanken je nach Bereich und Lehrgang zwischen Fr. 17'000.- (Wirtschaft) und 40'000.- im Jahr (industrielle Systeme).

Art. 43 Abs. 1 der Vereinbarung HES präzisiert, dass die Gebühr so festgesetzt wird, dass sie sozialverträglich und für jeden Lehrgang und jeden Ausbildungszyklus (Bachelor, Master) gleichermaßen gültig ist. Das Departement ist der Ansicht, dass die Gebühr auch dazu dient, den Studierenden in die Verantwortung einzubeziehen. Bei allen Diskussionen über die Höhe der Gebühr ist auch der Umfang der Stipendien und Studiendarlehen, die parallel dazu gewährt werden können, zu berücksichtigen.

## Art. 20

Keine Änderung

Kommentar :

In diesem Gesetz wird die kritischen Masse an Studierenden für die Eröffnung einer Klasse nicht definiert, doch das Departement bestätigt, dass der Kanton nicht die Eröffnung einer Klasse für nur 6 Studierende beabsichtigt.

Auf jeden Fall kann der Staatsrat eine Sonderfinanzierung für die Zweisprachigkeit (Art. 33) vorsehen, auch wenn ein zweisprachiger Unterricht mit einer Ausbildung in beiden Sprachen für alle angestrebt wird und nicht nicht eine Schule, die alle Kurse doppelt (auf Deutsch und auf Französisch) anbietet.

Die Kommission verzichtet darauf, im Gesetz eine allgemeingültige Norm festzulegen (eine minimale Anzahl Studierender).

## Art. 21

Keine Änderung

**Abschnitt 5 : Personal**



## Art. 22

Keine Änderung

Kommentar :

Art. 48 der Vereinbarung HES-SO präzisiert, dass die HES-SO gemeinsame Bestimmungen über die Qualifikationen bei der Anstellung, die Aufgaben sowie die Aufträge des Lehr- und Forschungspersonals herausgibt. Um flexibler zu sein, wird man diese Bestimmungen in einer Verordnung oder einem Reglement ausarbeiten, das vom Regierungsausschuss herausgegeben wird.

Die Besoldungskonditionen sowie der Anschluss an eine Pensionskasse bleiben jedoch auf kantonaler Ebene. Kein gemeinsamer interkantonaler Lohn ist vorgesehen. Was ihre Anziehungskraft betrifft, weist das Departement darauf hin, dass die Löhne der Walliser Lehrkräfte an der HES ziemlich attraktiv sind; so sind sie zum Beispiel höher als diejenigen im Kanton Waadt. Bei der Rekrutierung des Lehrkörpers und der Forscher werden Fragen der Performance der Forschung und Karriereaussichten den Ausschlag geben.

Die ECAV stellt ihre Professoren auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrages ein. Die Anforderungen sind identisch mit denen der HES, übereinstimmend mit Art. 50 der HES-SO-Vereinbarung.

## Art. 23

Keine Änderung

Kommentar :

**Absatz 1:** auf der Ebene der tertiären Bildung besteht der Mittelbau im Allgemeinen aus den Unterrichts- und Forschungsleitern, assistierenden Lehrern, wissenschaftlichen Assistenten oder Forschungsmitarbeitern. Diese Terminologie wird im neuen Bundesgesetz über die Förderung und Koordination der Hochschulen angewendet.

**Absatz 4:** Was die Verlängerung des Anstellung über die Altersgrenze hinaus betrifft, besagt das Gesetz über das Personal des Staates Wallis folgendes:

**Art. 55 Beendigung des Dienstverhältnisses ohne Kündigung**

*Die Dienstverhältnisse enden ohne Kündigung:*

- a) beim Erreichen der vom Staatsrat festgelegten Altersgrenze;

Die Verordnung über das Personal des Staates Wallis präzisiert:

**Art. 24 Auflösung des Dienstverhältnisses aus Altersgründen**

<sup>2</sup> Die Altersgrenze ist folgendermassen festgelegt:

- a) Für die zur Kategorie 1 von PKWAL gehörenden Versicherten des Staates Wallis:  
65 Jahre für die Männer,  
64 Jahre für die Frauen.  
b) Für die zur Kategorie 2 von PKWAL gehörenden Versicherten des Staates Wallis:  
63 Jahre für Männer und Frauen.

<sup>3</sup> Ausnahmsweise, im Falle eines besonderen Bedürfnisses (angespannter Arbeitsmarkt, gesuchtes Profil u.s.w.) und falls der Angestellte volle Zufriedenheit in Bezug auf das Verhalten und die erbrachten Leistungen gibt, kann die Anstellungsinstanz das Arbeitsverhältnis über die Altersgrenze hinaus, aber im Maximum um 2 Jahre verlängern. In diesem Fall kann der Angestellte wählen, ob die Besoldung um den Betrag der von PKWAL bezahlten Renten reduziert werden soll oder ob die von PKWAL bezahlte Rente bis zum Anstellungsende aufgeschoben werden soll.

## Art. 24

Keine Änderung

## Art 25

Keine Änderung

Kommentar :

**Absatz 1** : das Departement weist darauf hin, dass die Anhörung vorgängig erfolgt und dass anschliessend rasch informiert wird.

**Abschnitt 6 : Finanzielle Bestimmungen**

## Art. 26

Keine Änderung

Kommentar :

**Absatz 5 lit. a** : der Direktor der HES-SO Valais/Wallis präzisiert, dass der langfristige strategische Plan alle 4 Jahre aktualisiert werden dürfte.

## Art. 27

Keine Änderung

## Art. 28

**Änderungen der Kommission**

<sup>3</sup> *Sie ist verantwortlich für die Kassenführung. Sie kann Bankanleihen aufnehmen; für Anleihen im Betrag von **insgesamt** über eine Million Franken braucht sie allerdings eine Bewilligung des Staatsrats. Der Staatsrat bürgt für Anleihen der HES-SO Valais/Wallis bis zum Betrag von **insgesamt** vier Millionen Franken. Für die Garantie von Anleihen, die diesen **Gesamtbetrag** übersteigen, braucht es die Bewilligung des Grossen Rats.*

Kommentar

**Absatz 3**: Für Bankanleihen von mehr als 1 Million Franken ist beim Staatsrat eine Bewilligung einzuholen. Das Departement präzisiert, dass die Gesamtheit der Anleihen zu berücksichtigen ist und dass keineswegs die Absicht vorliegt, dass die Schule ohne staatliche Kontrolle beliebig viele Anleihen von Fr. 999'000.- aufnehmen kann. Ebenso wird, wenn der Gesamtbetrag der Anleihen 4 Millionen übersteigt, die Bewilligung des Grossen Rats verlangt. Die Kommission schlägt vor, „insgesamt“ hinzuzufügen, um diesen Willen in der Gesetzesbestimmung klar zum Ausdruck zu bringen. Dieser Zusatz wurde anlässlich der Kommissionssitzung besprochen, doch nicht ausdrücklich abgesegnet; gemäss Art. 33, Abs. 2 RGC wurde er dann durch Zirkulationsbeschluss formell angenommen.

Das Departement präzisiert, dass Bankanleihen, die der alleinigen Kompetenz der Schule unterstehen, das heisst, weniger als 1 Million betragen, keinesfalls in den Genuss der Staatsgarantie kommen.

Der Direktor der HES fügt hinzu, dass die Schule bei einem Budget von Fr. 82 Millionen es sich schuldig ist, auf ihrem Kontokorrent flüssige Mittel in der Höhe von mindestens einem Monatslohn ihrer Mitarbeiter verfügbare zu halten.

Ergänzend dazu erklärt das Departement, dass dieser Artikel nach und nach umgesetzt werden wird, die buchhalterische Unabhängigkeit der HES-SO und ihres Buchhaltungsinformatiksystems wird frühestens am 1. Januar 2015 verwirklicht sein.

Art. 29
---------

Keine Änderung

Art. 30
---------

Keine Änderung

Art. 31
---------

Keine Änderung

Art. 32
---------

Keine Änderung

Art. 33
---------

Keine Änderung

<b>Abschnitt 7 : Dem Kanton vorbehaltene Zuständigkeiten</b>
--

Art. 34
---------

### Änderungen der Kommission

<sup>2</sup> Redaktionelle Änderungen im Deutschen: « *Vorbescheid* » durch « *Vormeinung* » ersetzen.

<sup>3</sup> Der Staatsrat kann **für besondere Aufgaben** einen strategischen Rat **für jeden Bereich** einsetzen und dessen Mitglieder bezeichnen.

<sup>4</sup> Der Staatsrat kann aufgrund einer Verordnung **gewisse Kompetenzen, ausgenommen die in Absatz 2 erwähnten Kompetenzen,** dem Departement delegieren.

#### Kommentar :

**Absatz 1 :** Es handelt sich beispielsweise um Bestimmungen bei verfahrens- und verwaltungsrechtlichen Rekursen (LPJA).

**Absatz 3 :** Die Schule hat zwar eine grosse Autonomie, doch der Staatsrat möchte nicht jeden Einfluss auf die Strategie verlieren. Da der gegenwärtige Staatsrat aber jetzt schon Mühe hat, Prioritäten zu setzen und Strategien zu entwickeln, fragt sich die Kommission, ob es vernünftig ist, die Möglichkeit vorzusehen, einen strategischen Rat für jeden Bereich einzusetzen. Das Departement antwortet, dass diese Räte genau dazu bestimmt sind, Impulse zu verleihen, indem man darin Persönlichkeiten aus nicht akademischen Kreisen darin aufnimmt. Der von der Kommission angenommene Vorschlag belässt die Möglichkeit, bei Bedarf einen strategischen Rat zu einzusetzen.

**Absatz 5 :** Es handelt sich namentlich um sprachliche Fragen.

### Kompetenz des Grossen Rats

Die Kommission fragt sich, welche Kompetenzen der Grosse Rat hat und ob sie im vorliegenden Gesetz auch genannt werden sollten.

Es wird geantwortet, dass die Kontrolle der HES-SO durch das Parlament, zusätzlich zu den finanziellen Kompetenzen, was das Budget und seine Funktion der Oberaufsicht betrifft, durch die interparlamentarische HES-SO-Kontrollkommission erfolgt, deren Tätigkeit in Art. 10 der Vereinbarung HES-SO und in der ParlVer geregelt wird.

Diese parlamentarische Kontrolle der HES-SO betrifft zumindest:

- a) die strategischen Ziele der Anstalt und ihre Verwirklichung;
- b) die finanzielle Planung über mehrere Jahre;

- c) das Jahresbudget der Anstalt;
- d) ihre Jahresabschlüsse;
- e) die Bewertung der von der Anstalt erzielten Ergebnisse.

Die interparlamentarische Kommission wird auch über etwaige Zulassungsregelungsmassnahmen in Kenntnis gesetzt.

Art. 35

Keine Änderung

Art. 36

Keine Änderung

### Abschnitt 8 : Rechtsmittel

Art. 37

Keine Änderung

### Abschnitt 9 : Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38

Keine Änderung

**Absatz 2** : der Betrag des Fonds « Aufträge » liegt bei etwa 4 Millionen.

Art. 39

Keine Änderung

Art. 40

Keine Änderung

Kommentar :

Der vorliegende Entwurf zieht die Änderung einiger anderer Gesetzestexte nach sich. Zur Information: Änderungen werden kursiv dargestellt, der Text in gerader Schrift ist der gegenwärtige Wortlaut der Gesetzgebung.

Art. 41

Keine Änderung

Art. 42

**Redaktionelle Änderung im Französischen**

## 5. Schlussabstimmung

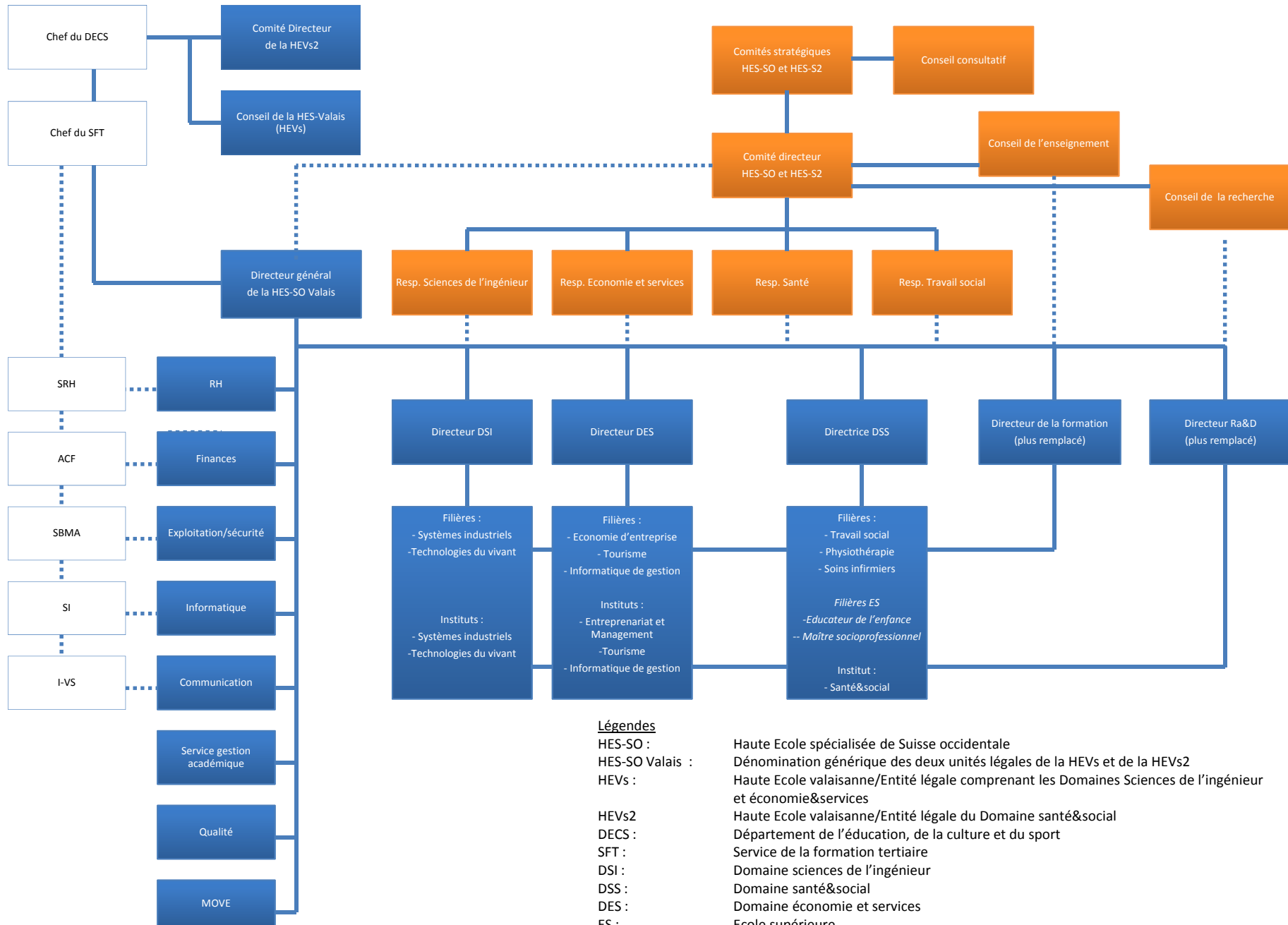
Mit den Stimmen aller 13 anwesenden Mitglieder **nimmt** die Kommission EBKS den Gesetzesentwurf über die HES-SO Valais/Wallis, wie er in der Sitzung geändert wurde, **einstimmig an**.

Der Präsident  
Urs Kuonen

Der Berichterstatter  
Gaël Bourgeois

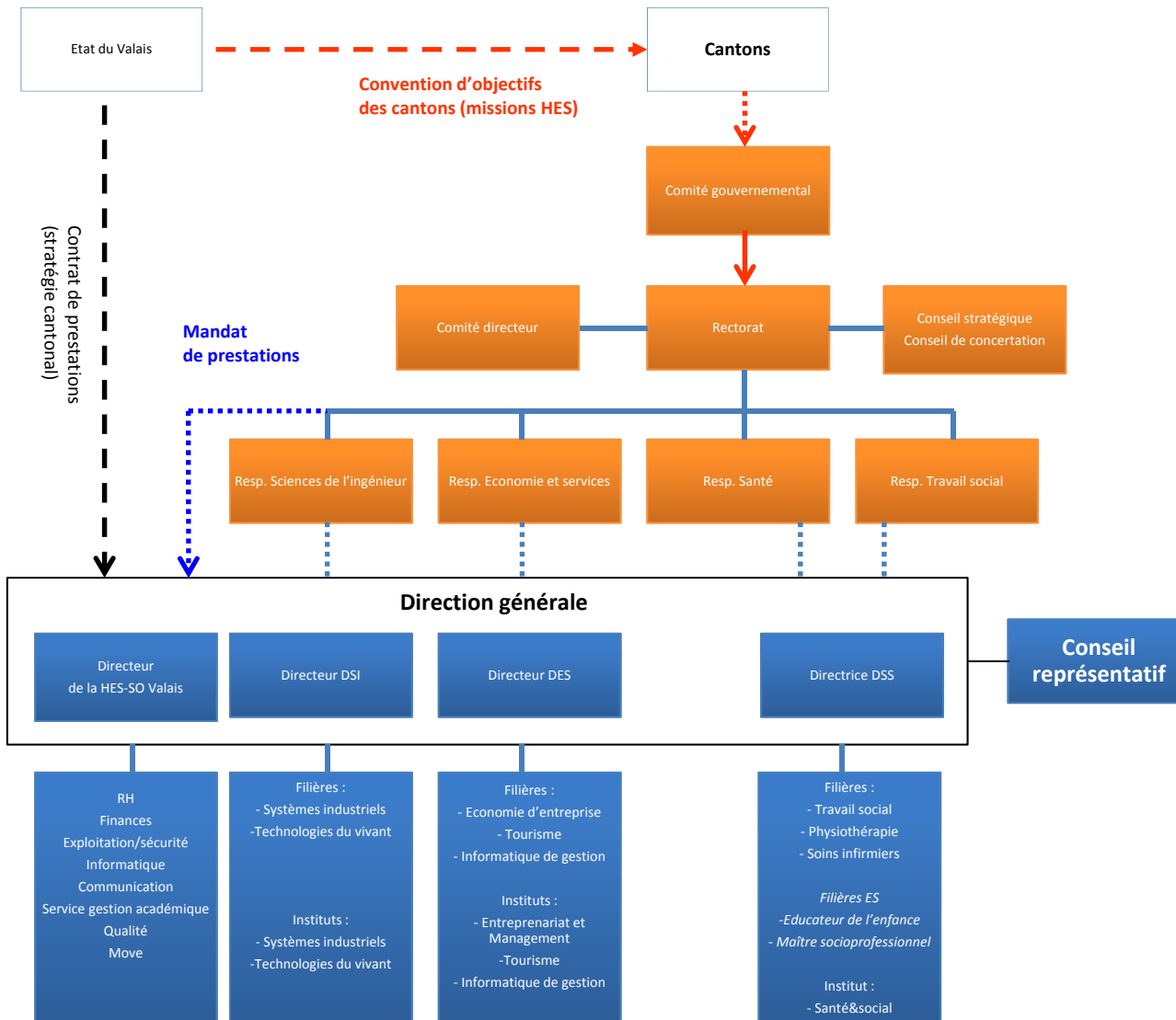
# Organisation actuelle de la HES-SO Valais / Wallis en lien avec la HES-SO

Document du 17.08.2011



# Organisation future de la HES-SO Valais / Wallis en lien avec la HES-SO

Document du 31.8.2012



Convention HES-SO

Lois HES-SO Valais / Wallis